

Schutzkonzept zur Prävention vor Gewalt im Stadtjugendring Kaufbeuren

Stadtjugendring Kaufbeuren
mit den Sachgebieten

Jugendverbände und Projekte
mit Eckpunkt
Jugendgruppen
Koordinierungs- und Fachstelle Demokratie leben

Sachgebiet Kinderfreizeit
mit mobiler Spielplatzbetreuung
Container am Wertachpark
Ferienprogramm
Ferienbetreuungen
Groß- und Sonderveranstaltungen

Jugendzentrum Kaufbeuren

Jugendzentrum Neugablonz

Mobile Spielplatzbetreuung

Freizeithof Hagspiel

Kulturwerkstatt Kaufbeuren

offene und gebundene schulische Angebote

Zentralverwaltung

Vorwort

VORWORT

Dieses Konzept beschreibt und sichert den Anspruch auf eine gewaltfreie Umgebung im Kontext des Stadtjugendrings. Dieses Recht gilt nicht nur für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen, sondern gleichermaßen für alle Personen, die Einrichtungen des Stadtjugendrings besuchen oder an Veranstaltungen des Trägers partizipieren.

Die Erstellung dieses Konzeptes dient dazu, die gewünschte und notwendige Atmosphäre sicherzustellen und nachhaltig zu gewährleisten.

Dieses Dokument gilt zugleich als Rahmenkonzept für die beim Stadtjugendring angestellten Personen, insbesondere für die Pädagoginnen und Pädagogen. Es soll den verantwortlichen und handelnden Personen Schutz sowie Handlungsrichtlinien in Bezug auf Gewaltprävention bieten.

Die Verantwortung für ein konstruktives und gewaltfreies Miteinander obliegt allen Ebenen und Einrichtungen des Stadtjugendrings. Durch dieses Dokument wird eine Rahmenstruktur geschaffen, die allen Beteiligten notwendige Handlungsmaximen vorgibt und als Orientierungshilfe für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dient.

Folgende Teilbereiche werden besonders in den Fokus genommen:

- Kinder- und Jugendschutz
- Gewalt gegen Mitarbeitende
- Schutz aller Personen in Räumlichkeiten oder bei Veranstaltungen des SJR

Die einrichtungsspezifischen Aspekte werden beleuchtet, mit individuellen Handlungsplänen im Gefährdungsfall ergänzt und für alle verbindlich festgehalten.

Dieses Konzept ist in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des SJR sowie den partizipierenden Kindern und Jugendlichen entstanden. Es besteht aus einem Rahmenteil, der für den gesamten Stadtjugendring gilt, sowie aus einrichtungsspezifischen Teilen.

I Schutz vor Gewalt an Kindern

1. Begriffserklärung Kindeswohl / Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl bzw. Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, für den es keine abschließende Definition gibt. Zur fachlichen und rechtlichen Einordnung wird anhand von Anhaltspunkten und Bewertungskriterien gearbeitet. Als Grundlage für das Konzept des Stadtjugendrings Kaufbeuren werden die Begriffe wie folgt definiert:

Kindeswohl

Das Kindeswohl ist eine zentrale Rechtsnorm ohne abschließende Definition (Generalklausel). Maßgeblich ist, ob die Grundrechte und Grundbedürfnisse eines Kindes oder Jugendlichen gewahrt und eine altersangemessene körperliche, geistige und seelische Entwicklung ermöglicht werden. Prof. Dr. Jörg Maywald definiert das Kindeswohl wie folgt:

Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative (im Sinne der am wenigsten schädigenden) wählt.

Kindeswohlgefährdung

Im Gegensatz dazu definiert Maywald:

„Eine Gefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“
Im Sinne des § 8a SGB VIII liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr besteht, die bei weiterer Entwicklung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines Kindes oder Jugendlichen führt und die Sorgeberechtigten nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden.

Überall dort, wo Personen Verantwortung für Kinder und Jugendliche übernehmen, können Fehlverhalten, die Missachtung grundlegender Bedürfnisse, Grenzverletzungen oder Übergriffe auftreten — sei es aus Überforderung, mangelnder fachlicher Kompetenz, Willkür oder strategischem Handeln. Fachkräfte sind daher verpflichtet, auch in solchen Situationen sensibel zu reagieren, Gefährdungseinschätzungen vorzunehmen und entsprechend den geltenden Verfahrensstandards zu handeln.

I Schutz vor Gewalt an Kindern

Kinderschutz als Pflichtaufgabe

Der Schutz des Kindeswohls ist seit 2012 als Pflichtaufgabe im Bundeskinderschutzgesetz verankert. Die sich daraus ergebenden Aufgaben werden in Prävention und Intervention unterschieden. Als Träger der Jugendarbeit steht die nachhaltige Prävention im Fokus.

Um diesen Ansatz kompetent, umfassend und nachhaltig umsetzen zu können, bedarf es standardisierter Vorgehensweisen sowie klarer Handlungsabläufe bei Verdachtsfällen. Die bewusste Schaffung präventiver Rahmenbedingungen in allen Einrichtungen und Angebotsformen des SJR bildet hierfür die grundlegende Basis.

Diese Vorgaben sollen Struktur, Orientierung und Sicherheit bieten, zugleich aber auch Raum für individuelles Handeln sowohl für Mitarbeitende als auch für Besucher:innen eröffnen.

II Grundlagen

1. Grundlagen

1.1 Kinderrechte nach UNICEF

Mit dem Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1992 in Deutschland wurde eine umfassende internationale Grundlage für den Schutz von Kindern geschaffen. Das Drei-P-Modell der UN-Kinderrechtskonvention gilt als Basis, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu systematisieren und sie so vor jeder Form von Gewalt zu schützen.

- **Schutzrechte (Protection):** Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung
- **Förderrechte (Provision):** Recht auf bestmögliche Gesundheit, soziale Sicherung, Bildung und Freizeit
- **Beteiligungsrechte (Participation):** Rechte, die die Subjektstellung des Kindes betonen, wie Informations-, Mitwirkungs-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte

Kinder und Jugendliche sind aktiv über ihre Rechte zu informieren. Dazu gehört:

- sie über ihre Rechte zu informieren
- ihnen diese Rechte einzuräumen
- ihnen zu helfen, ihre Rechte wahrnehmen zu können
- sie – wenn nötig – dabei zu unterstützen, ihre Rechte geltend zu machen
- ihnen Raum zu geben, die Prinzipien „Choice“, „Voice“ und „Exit“ wahrnehmen zu können

Choice

Kinder und Jugendliche müssen über ihre persönlichen Rechte aufgeklärt und informiert werden. Information und Wissen über Rechte sind eine entscheidende Grundlage für Beteiligung. Sie müssen die Möglichkeit haben, die Situation, in der sie sich befinden, zu verändern. Zudem müssen sie wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie keinen Einfluss auf die Situation nehmen können.

Voice

Kinder und Jugendliche müssen gehört werden, wenn sie ihre persönlichen Rechte verletzt sehen oder Veränderungen wünschen. Einrichtungen müssen deutlich signalisieren, dass Rückmeldungen zu möglichen Rechtsverletzungen erwünscht sind. Dies kann durch vielfältige Partizipationsmöglichkeiten ebenso geschehen wie durch ein institutionalisiertes Beschwerdeverfahren. Jeder junge Mensch sollte eine Stimme haben, das heißt, jede Person sollte wissen, wie sie ihre Interessen deutlich machen kann.

Exit

Kinder und Jugendliche müssen in jeder Situation innerhalb pädagogischer Einrichtungen die Möglichkeit haben, sich einer Situation zu entziehen. Eine Exit-Option kann in bestimmten Situationen auch deeskalierend wirken. Vorrangig geht es jedoch um das Recht, persönliche Grenzen zu markieren. Je geschlossener eine Situation erscheint, desto stärker ist darauf zu achten, dass eine Exit-Option besteht.

Eine Kultur der offenen Tür – etwa bei Einzelgesprächen – kann beispielsweise eine Möglichkeit sein, Exit-Optionen zu eröffnen. Ebenso kann ein Vier-Augen-Prinzip für sensible Situationen institutionalisiert werden. Auch vereinbarte Signale wie „Stopp, das möchte ich nicht“ in Verbindung mit einer klaren Geste können Beteiligte aus einer Situation herausführen.

Gerade im Zusammenhang mit der Stärkung von Kindern und Jugendlichen, eigene Nähe- und Distanzbedürfnisse gegenüber Erwachsenen und Gleichaltrigen artikulieren zu können, ist die Exit-Option ein zentraler Bestandteil.

II

Grundlagen

1.1. Weitere gesetzliche Grundlagen

UN-Kinderrechtskonvention
Siehe Punkt 2.1.
Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)
§ 8a SGB VIII (Schutzaufrag bei Kindeswohlgefährdung)
Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) / SGB VIII
<ul style="list-style-type: none">• § 8a SGB VIII (Schutzaufrag bei Kindeswohlgefährdung)• § 11 SGB VIII (Jugendarbeit und -pflege)• § 13 SGB VIII (Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen)• § 45 SGB VIII (Qualitätssicherung in der Jugendhilfe)
Jugendschutzgesetz (JuSchG)
§ 4 JuSchG (Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit)

Grundgesetz (GG)
<ul style="list-style-type: none">• Artikel 1 (Menschenwürde)• Artikel 2 (Persönliche Freiheit und Schutz der Kinderrechte)
Strafgesetzbuch (StGB)
§ 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern) § 180a StGB (Verbreitung pornographischer Schriften an Kinder) § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
§ 1631 BGB (Elterliche Sorge, Inhalt und Grenze) § 1632 BGB (Elterliche Sorge bei Entscheidungen über das Wohl des Kindes)

II Grundlagen

1.2. Ziele des Trägers

Als Träger nehmen wir den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sehr ernst. Gemeinsam mit unseren Einrichtungen haben wir sicherzustellen, dass der Schutzauftrag durch entsprechende

Als Träger nehmen wir den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sehr ernst. Gemeinsam mit unseren Einrichtungen haben wir sicherzustellen, dass der Schutzauftrag durch entsprechende Informationen und Handlungskonzepte umgesetzt wird. Die Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und Pädagog:innen wird in diesem Schutzkonzept verbindlich geregelt.

Überall dort, wo Erwachsene mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, kann es zu Fehlverhalten, Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt kommen — sei es aus Überforderung, Willkür oder strategischem Handeln. Unser Auftrag ist es, den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor drohenden und akuten Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch zu gewährleisten.

Durch das Schutzkonzept werden präventive Maßnahmen verankert, die die Handlungsfähigkeit der Pädagog:innen in Bezug auf ihren Auftrag im Kinderschutz sichern. Dieses Schutzkonzept schafft ein Sicherheitssystem, das in Krisensituationen Halt, Orientierung und konkrete Handlungsstrategien bietet.

Unser Ziel ist es, dass in jeder Einrichtung und Maßnahme des SJR Offenheit und Beteiligung gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie innerhalb der pädagogischen Teams gewährleistet sind. Die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf Schutz, Entwicklung und Beteiligung werden dabei stets berücksichtigt. Hierbei spielt der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz eine zentrale Rolle.

Zur Trägerverantwortung gehört auch der Schutz und die Fürsorge gegenüber Pädagog:innen und anderen Mitarbeitenden vor möglichen Übergriffen Dritter. Ein weiterer wichtiger Auftrag ist die Rehabilitation von Pädagog:innen nach unbegründeten Anschuldigungen.

Damit diese Ziele sowie der Schutz der Kinder und Jugendlichen dauerhaft sichergestellt werden, stellt dieses Schutzkonzept einen klaren Handlungsrahmen sowie einen Leitfaden mit benannten Ansprechpersonen zur Verfügung. Von zentraler Bedeutung sind die konzeptionelle Verankerung sowie die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes.

Die Entwicklung dieses Schutzkonzeptes ist Ausgangspunkt eines fortlaufenden Prozesses. Alle Pädagog:innen haben das Recht und die Aufgabe, Anregungen zum Kinderschutz einzubringen. Nach der praktischen Erprobung vor Ort fließen die gewonnenen Erkenntnisse in die Weiterentwicklung des Konzeptes ein.

1.2.1. Leitbild des SJR

Wir, der Stadtjugendring Kaufbeuren, bieten im gesamten Stadtgebiet und darüber hinaus eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an. Mit über 80 Mitarbeitenden sind wir der größte Akteur in der Kinder- und Jugendarbeit in Kaufbeuren.

Neben der jugendpolitischen Interessenvertretung und der Unterstützung der Jugendorganisationen engagieren wir uns bei verschiedenen Veranstaltungen, Ferienangeboten sowie in der Jugendarbeit an Schulen. Zu unseren Einrichtungen zählen zwei Jugendzentren, die Kulturwerkstatt sowie der Freizeithof Hagspiel. Diese Einrichtungen werden durch ein breites Angebot mobiler und dezentraler Angebote wie dem MoBiKu, dem JuZe-Container oder den MoBiKids ergänzt.

Unsere Funktion

Als Zusammenschluss aller Jugendorganisationen in Kaufbeuren sind wir das jugendpolitische Sprachrohr und eine wichtige Unterstützung unserer Mitgliedsorganisationen. Wir zählen zu den größten Jugendringen in Bayern und sind damit Träger einer Vielzahl von Angeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Unsere Motivation

Wir verfolgen mit unserer Arbeit das Ziel, jungen Menschen einen Raum zum Entdecken eigener Fähigkeiten, zum Erproben kreativer Ideen und zur konstruktiven Auseinandersetzung mit der eigenen Persönlichkeit sowie der Meinung anderer Menschen zu bieten. Wir unterstützen Kinder und Jugendliche dabei, ihre Freizeit und ihr Umfeld aktiv zu gestalten, um ihnen freiheitliche und demokratische Werte zu vermitteln und sie zu einer selbstbestimmten Beteiligung an der Gesellschaft zu befähigen.

Uns ist die gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen unabhängig von Herkunft und Staatsangehörigkeit, Religion oder Weltanschauung sowie geschlechtlicher Orientierung und Identität besonders wichtig. Dabei fördern wir interkulturelle Begegnungen und setzen uns für die Inklusion aller ein, deren Aufwachsen durch gesellschaftliche Gegebenheiten erschwert wird.

Unsere Position

Wir stellen uns gegen das Aufleben militaristischer, nationalistischer, rassistischer und totalitärer Tendenzen. Wir stehen klar für ein anerkennendes, wertschätzendes und respektvolles Miteinander innerhalb des Stadtjugendrings sowie in seinem Umfeld. Zudem setzen wir uns für die körperliche und psychische Unversehrtheit jeder Person ein.

Unsere Institution

Wir arbeiten vorrangig mit und für junge Menschen im Alter von 6 bis 26 Jahren. Wir sind ein professioneller Dienstleister und ein etablierter Träger der Jugendhilfe in Kaufbeuren. Unser engagiertes und motiviertes Team aus ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden bildet die Grundlage unserer Arbeit.

Durch Fortbildungsangebote und die kontinuierliche Förderung fachlicher Kompetenzen bieten wir in einem breiten Spektrum hochwertige Jugendarbeit aus einer Hand. Gleichzeitig streben wir an, unsere Arbeit nachhaltig und umweltbewusst zu gestalten.

Unsere Leistungen ergeben sich aus der Satzung des Bayerischen Jugendrings, der Jugendhilfeplanung, dem Grundlagenvertrag mit der Stadt Kaufbeuren sowie weiteren vertraglichen Vereinbarungen.

Zu unseren Leistungen zählen:

- Jugendpolitische Vertretung in Kaufbeuren
- Unterstützung der Jugendorganisationen
- Stadtranderholung, Ferienbetreuung und Ferienprogramm
- Freizeithof Hagspiel
- Offene Jugendarbeit mit ihren Jugendzentren und mobilen Angeboten
- Theaterpädagogische Einrichtung und Spielstätte Kulturwerkstatt
- Offene Ganztagschulen und gebundene Ganztagsklassen
- Jugendsozialarbeit an Schulen
-

Um unsere Ziele und Maßnahmen erfolgreich umzusetzen, arbeiten wir in einem breiten Netzwerk konstruktiv mit zahlreichen Kooperationspartner:innen in und um Kaufbeuren zusammen. Besonders wichtig sind uns dabei gegenseitiges Verständnis und der Austausch zwischen verschiedenen Personengruppen, Vereinen, Einrichtungen sowie anderen Organisationen und Institutionen, die für junge Menschen in Kaufbeuren von Bedeutung sind.

III Struktur und Aufbau Kinder- und Jugendschutz im Stadtjugendring

2. Kinderschutz in den Einrichtungen des Stadtjugendrings

2.1. Bild vom Kind/Jugendlichen

Wir sehen das Kind bzw. den Jugendlichen als soziales Wesen, das wir in seiner Einzigartigkeit schätzen, begleiten und unterstützen.

Jedes Kind und jede:r Jugendliche ist von Natur aus kompetent und motiviert, die Welt zu entdecken, zu begreifen und zu gestalten.

Wir räumen Kindern und Jugendlichen Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten ein, die sie im Rahmen des täglichen Ablaufs und in Bezug auf ihre Mündigkeitsentwicklung selbstständig einfordern und umsetzen können.

Grundlage hierfür ist die Partizipation der Kinder und Jugendlichen an den für sie relevanten Interessen und Lebenswelten.

Bei der Umsetzung der Rechte der Kinder und Jugendlichen ist es elementar, dass Pädagog:innen sich ihrer Vorbildfunktion stets bewusst sind und diese im pädagogischen Alltag authentisch leben.

2.2. Einführung

2.2.1. Begriffsdefinition

Grenzverletzung

Der Begriff „Grenzverletzung“ beschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt erfolgt. Dabei hängt die Bewertung der Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben der betroffenen Person ab. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher oder persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an klaren Regeln und Strukturen.

Im alltäglichen Miteinander sind Grenzverletzungen meist leicht korrigierbar, wenn sich die grenzverletzende Person aufgrund der Reaktion der betroffenen Person oder durch Hinweise Dritter der ausgeübten Grenzverletzung bewusst wird, sich entschuldigt und sich bemüht, solche Grenzverletzungen künftig zu vermeiden.

Beispiele:

- eine nicht gewollte Umarmung
- die unbedachte Verwendung von Kosenamen wie „Schatz“ oder „Süßer“
- eine versehentliche unangenehme Berührung
- eine unbedachte verletzende Bemerkung
- unbedachtes „Flirten“ mit teilnehmenden Jugendlichen oder Erwachsenen

Übergriffigkeit

Der Begriff „Übergriffigkeit“ beschreibt das Verhalten, sich einer anderen Person in unangemessener Weise zu nähern, dabei deren Willen nicht zu respektieren und deren Abwehr gegebenenfalls mit Gewalt zu brechen. Dies kann auch sexuelle Übergriffe umfassen.

Gewalt

Der Begriff „Gewalt“ bezeichnet jede Handlung, durch die eine Person oder Personengruppe einem anderen Menschen körperlichen oder psychischen Schaden zufügt. Psychische Gewalt umfasst dabei auch Beleidigungen, Beschimpfungen oder Bedrohungen.

III Struktur und Aufbau Kinder- und Jugendschutz im Stadtjugendring

Sexualisierte Gewalt

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ bezeichnet körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre einer Person verletzen. Fast immer handelt es sich dabei um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft oder sozialem Status.

Die überlegene Person verfügt über größere Macht oder Autorität und wirkt entweder durch Belohnung (z. B. emotionale Zuneigung oder Geschenke) oder durch Bestrafung (z. B. Androhung oder Einsatz physischer oder psychischer Gewalt) auf die andere Person ein. Im Mittelpunkt steht meist die Befriedigung eigener Machtbedürfnisse, etwa die Aufwertung der eigenen Person auf Kosten anderer. Sexuelle Handlungen werden dabei als Mittel genutzt; ein vorrangiges sexuelles Verlangen steht häufig nicht im Vordergrund.

Um sexualisierte Gewalt einzuordnen, werden drei Bereiche unterschieden.

In der pädagogischen Arbeit gilt als Reaktion auf einen sexuellen Übergriff:

- Den Schutz der betroffenen Person sicherstellen
- Handlungsleitfäden konsequent anwenden

Eine bloße Entschuldigung reicht bei einem sexuellen Übergriff nicht aus. Vielmehr muss die Leitung deutlich machen, dass Übergriffe nicht toleriert werden und Konsequenzen haben, die bis zu einem befristeten Ausschluss aus dem Team, einer arbeitsrechtlichen Abmahnung oder Kündigung reichen können.

Beispiele:

- wiederholte, vermeintlich zufällige Berührung der Brust oder der Genitalien, z. B. bei Hilfestellungen im Sport oder bei diversen Spielen, (bei Wiederholungen kann nicht mehr von einer Absichtslosigkeit ausgegangen werden)
- Hose runterziehen, Bikini / BH öffnen, Grapschen
- Abfällige Anmache, Beschimpfungen oder sexistische Bemerkungen
- Voyeurismus („Spannen“) oder aufdringliches Anglotzen
- Anleitung zu sexualisierten Spielen oder Mutproben
- Aufdringliche Nähe und intimes Ausfragen
- Fotografieren beim Duschen, aufreizende Bilder oder Nacktaufnahmen zeigen, posten, mailen

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Zu den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, insbesondere dem sexuellen Missbrauch von Jugendlichen und Schutzbefohlenen, gehören im Strafgesetzbuch (StGB) unter anderem:

- Exhibitionismus
- Aufforderung zu Nacktaufnahmen
- Sexuelle Handlungen mit Schutzbefohlenen
- Sexuelle Belästigung durch Berührungen oder Bedrängen
- Versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung
- Aufnahme, Konsum oder Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen („Kinderpornografie“)

III Struktur und Aufbau Kinder- und Jugendschutz im Stadtjugendring

2.3. Arbeitsfelder Stadtjugendring

2.3.1. Kinder und Jugendliche

Durch die große Altersspanne der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen sowie durch teilweise besondere Entwicklungsverläufe bestehen Unterschiede in Entwicklung und Erfahrung. Sichtweisen und Handlungen im gemeinsamen Erleben werden daher unterschiedlich wahrgenommen, und Situationen werden individuell gelöst.

Dieses Ungleichgewicht kann Grenzüberschreitungen begünstigen.

2.3.2. Teilnehmende und Mitarbeitende

Jeder Mensch nimmt Alltagssituationen und individuelle Grenzen in der Interaktion unterschiedlich wahr. Pädagog:innen sind in der Kommunikation und Interaktion mit Kindern, Jugendlichen, Eltern, Kooperationspartner:innen und Kolleg:innen diversen Situationen ausgesetzt, die als belastend oder bedrohlich empfunden werden können, zum Beispiel wenn:

- sie gegen ihren Willen berührt, angeschrien oder beleidigt werden
- falsche Tatsachen über sie verbreitet werden
- sexuelle Übergriffe, verbal oder nonverbal, erfolgen
- Eltern, Kinder, Jugendliche oder Kolleg:innen aufgehetzt werden

Darüber hinaus können Vertretungssituationen ohne fundierte Einarbeitung sowie das Arbeiten unter kurzfristigen oder andauernden Personalengpässen psychische und physische Belastungsgrenzen erreichen.

2.3.3. Pädagog:innen im Umgang mit Kindern/Jugendlichen

Wenn bei alltäglichen Grenzüberschreitungen Erwachsene ihre Macht gegenüber Kindern und Jugendlichen missbrauchen, spricht man von **Adultismus**.

Adultismus bezeichnet die „Höherwertigkeit von Erwachsenen“ und die „Minderwertigkeit von Kindern“. Er kennzeichnet Formen der Abwertung, Ausgrenzung und Herabsetzung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen.

Diskriminierung aufgrund der eigenen Biografie, der Sozialisation ethnischer Gruppen, von Beeinträchtigungen, sexueller Orientierung oder bewerteter Aussagen über die Biografie des Kindes oder Jugendlichen darf keinen Raum erhalten. Formen der Diskriminierung sind insbesondere in der verbalen und nonverbalen Interaktion erkennbar. Dieser Risikofaktor überträgt sich ebenso auf das Verhalten und den Umgang von Erwachsenen.

2.3.4. Externe Personen

Kooperationspartner:innen, Gäste und sonstige externe Personen mit fachfremdem Auftrag sind nicht zwingend mit den Regelungen und Verhaltensweisen unserer Einrichtungen vertraut und können entsprechend davon abweichend agieren oder reagieren.

Körperlichen, verbalen und emotionalen Übergriffen auf Kinder und Pädagog:innen ist in jedem Fall Einhalt zu gebieten. Gegebenenfalls muss die Polizei eingeschaltet werden.

IV Risikoanalyse

3. Gefährdungs- und Potentialanalyse

3.1. Allgemeines

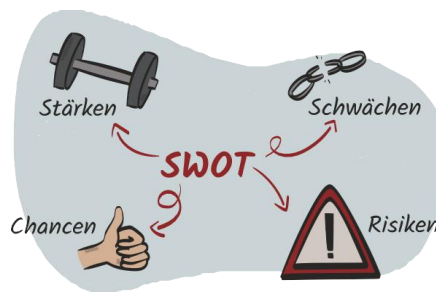
Ziel dieses Schutzkonzepts ist es, Schutzmaßnahmen für die bestehenden Risiken innerhalb der Struktur des Stadtjugendrings, seiner Einrichtungen, Veranstaltungsformen sowie der örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtungen und Veranstaltungsorte zu definieren.

Grundlage für das Schutzkonzept bildet die durchgeführte Risikoanalyse, durch die tatsächliche Gefährdungspotenziale erkannt und vorhandene Schutzmaßnahmen aufgezeigt werden.

3.2. Kontext Räumliche Struktur und Mitarbeitendenschutz:

Grundansatz ist das SWOT-Prinzip:

(Strengths Weaknesses Opportunities Threats) Analyse.



In den Einrichtungen des SJR gibt es aus pädagogischen Gründen Rückzugsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, die nicht offen einsehbar sind. Solche unbeobachteten Räume könnten Übergriffe ermöglichen, denen aktiv entgegengewirkt werden muss.

Auch Außenflächen, die ähnliche Rückzugsmöglichkeiten bieten, sind entsprechend zu berücksichtigen. Darüber hinaus gibt es Gefahrenzonen innerhalb der Einrichtungen, deren Nutzung klar geregelt werden muss.

Potentialanalyse

Ziel dieser Potentialanalyse ist es, bestehende Strukturen und Maßnahmen zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt innerhalb des Stadtjugendrings zu identifizieren und zu evaluieren. Dabei wird erfasst, welche Schutzmaßnahmen bereits bestehen, wie sie umgesetzt werden und welche Potenziale zur Verbesserung oder Ergänzung der Schutzstrukturen vorhanden sind.

Gefährdungsanalyse

Die Gefährdungsanalyse umfasst die systematische und regelmäßig zu überprüfende Identifizierung institutioneller Risikofaktoren für (sexualisierte) Gewalt. Sie dient dazu, potenzielle Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.

In den verschiedenen Einrichtungen des SJR gibt es aus pädagogischen Gründen Rückzugsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, die nicht offen einsehbar sind. Solche unbeobachteten Räume könnten Übergriffe ermöglichen, denen aktiv entgegengewirkt werden muss.

Auch Außenflächen, die ähnliche Rückzugsmöglichkeiten bieten, sind entsprechend zu berücksichtigen. Darüber hinaus gibt es Gefahrenzonen innerhalb der Einrichtungen, deren Nutzung klar geregelt werden sollte.

Einrichtungsbezogene Risikoanalyse

OGS & GTK

Gefährdung	Konkrete Risikosituation	Präventive Maßnahme	Zuständigkeit
Kinder/Jugendliche gefährdet	1:1-Situationen, Hausaufgabenhilfe, Toilettengänge	Transparenzprinzip, Sichtkontrolle, klare Regeln	Team
Mitarbeitende gefährdet durch Kinder/Jugendliche	Aggression, verbale/physische Übergriffe	Deeskalationsschulung, Notfallkette, Teamabsprache	Leitung/Team
Mitarbeitende gefährdet durch Dritte	Abholung durch falsche Personen, Konflikte mit Eltern	klare Abholregelung, Hausordnung, Teamabsprachen	Team/Leitung
Grenzverletzungen / sexualisierte Übergriffe	Körperkontakt bei Pflege/Trösten	Körperkontakt-Regeln, Reflexionsrunden	Alle Mitarbeitenden
Digitale Gefährdung	Private Chats	Dienstliche Kanäle nutzen, Social-Media-Regeln. Es gibt keinerlei privaten Kontakt über social Media zu Kindern und Jugendlichen.	Leitung

Jugendzentren

Gefährdung	Konkrete Risikosituation	Präventive Maßnahme	Zuständigkeit
Kinder/Jugendliche gefährdet	Uneinsichtige Räume, Dunkelheit, Außengelände	Raumkonzept, Beleuchtung, Aufsichtsschlüssel, Teamabsprache	Leitung/Team
Mitarbeitende gefährdet durch Kinder/Jugendliche	Aggressives Verhalten, verbale/physische Übergriffe	Deeskalation, Teamabsprache, Notfallkette	Leitung/Team
Mitarbeitende gefährdet durch Dritte	Unbefugte Betreten, Konflikte mit Anwohnern oder Eltern	Hausordnung, klare Zugangsregelungen	Leitung/Team
Grenzverletzungen / sexualisierte Übergriffe	Flirtversuche von Jugendlichen	Nähe-Distanz-Kodex, Transparenz, kein privates Treffen	Alle Mitarbeitenden
Konflikt/Peer-Gewalt	Jugendliche untereinander	Gruppenregeln, klare Aufsicht, Interventionsleitfaden	Team
Nutzung der Toiletten als Mitarbeitende	Zeitgleiche Nutzung der Sanitärräume mit Hausbesucher:innen	Nutzung der Toilette für Menschen mit Behinderung (JZng) o. Nutzung einer Personaltoilette im Haus (JZK)	Team
Digitale Gefährdung	Private Chats	Dienstliche Kanäle nutzen, Social-Media-Regeln. Es gibt keinerlei privaten Kontakt über social Media zu Kindern und Jugendlichen.	Leitung

Mobile Spielplatzbetreuung

Gefährdung	Konkrete Risikosituation	Präventive Maßnahme	Zuständigkeit
Kinder/Jugendliche gefährdet	Offenes Gelände, Fremde, Verletzungsgefahr	Aufsichtszonen, Sammelpunkte, Notfallplan	Team
Mitarbeitende gefährdet durch Kinder/Jugendliche	Weglaufen, Aggression	Notfallkette, Deeskalationsschulung, Funk/Handy	Team
Mitarbeitende gefährdet durch Dritte	Fremde Erwachsene, Fotografieren	Sichtbarkeit des Teams, Ansprache, ggf. Polizei	Team
Körperkontakt bei Verletzungen	Erste Hilfe	Handeln ankündigen, zweite Person hinzuziehen	Mitarbeiter
Digitale Gefährdung	Private Chats	Dienstliche Kanäle nutzen, Social-Media-Regeln. Es gibt keinerlei privaten Kontakt über social Media zu Kindern und Jugendlichen.	Leitung

Kinder- & Jugendtheater

Gefährdung	Konkrete Risikosituation	Präventive Maßnahme	Zuständigkeit
Kinder/Jugendliche gefährdet	Improübungen, emotionale Rollenarbeit	Vorherige Erklärung, Alternativen, Reflexionsrunden	Theaterpädagogen
Mitarbeitende gefährdet durch Kinder/Jugendliche	Aggressives Verhalten, verbale Übergriffe	Deeskalation, Teamabsprache, Notfallkette	Leitung/Team
Mitarbeitende gefährdet durch Dritte	Eltern, Besucher im Theater	Zugangskontrolle, Hausordnung	Leitung/Team
Grenzverletzungen	Körperkontakt, Umkleiden	Regeln zu Körperkontakt, separate Umkleiden	Theaterpädagogen
Digitale Gefährdung	Private Chats	Dienstliche Kanäle nutzen, Social-Media-Regeln. Es gibt keinerlei privaten Kontakt über social Media zu Kindern und Jugendlichen.	Leitung

Ferienangebote (mit/ohne Übernachtung)

Gefährdung	Konkrete Risikosituation	Präventive Maßnahme	Zuständigkeit
Kinder/Jugendliche gefährdet	Schlafräume, Zelte, Duschen	Betreuungsschlüssel, getrennte Bereiche	Team
Mitarbeitende gefährdet durch Kinder/Jugendliche	Aggression, Überforderung	Teamrotation, Notfallkette, Deeskalation	Leitung/Team
Mitarbeitende gefährdet durch Dritte	Anreisende Eltern, Besucher, Einbruchrisiko	Zugangsregelungen, Anwesenheitskontrolle	Leitung

Gefährdung	Konkrete Risikosituation	Präventive Maßnahme	Zuständigkeit
Grenzverletzungen / sexualisierte Übergriffe	Nachtrösten, körperliche Nähe	Nur angekündigte, begleitete Handlungen, Reflexion	Team
Digitale Gefährdung	Private Chats	Dienstliche Kanäle nutzen, Social-Media-Regeln. Es gibt keinerlei privaten Kontakt über social Media zu Kindern und Jugendlichen.	Leitung
Toiletten	Zeitgleiche Nutzung der Toiletten mit Kindern und Jugendlichen	Das Pissoir wird nicht zeitgleich genutzt. Türen geschlossen halten Teamabsprache	Team

Arbeit mit Jugendgruppen

Gefährdung	Konkrete Risikosituation	Präventive Maßnahme	Zuständigkeit
Kinder/Jugendliche gefährdet	Gruppenübergriffe, Peer-Gewalt	Gruppenregeln, Präventionsarbeit	Team
Mitarbeitende gefährdet durch Kinder/Jugendliche	Aggression, verbale Gewalt	Deeskalationsschulung, Notfallplan	Leitung/Team
Mitarbeitende gefährdet durch Dritte	Konflikte mit Eltern, Öffentlichkeit	Hausordnung, Zugangsregelungen	Leitung
Machtmissbrauch	Leitungsposition	Transparente Mentoringregeln, Dokumentation	Leitung
Digitale Gefährdung	Private Chats	Dienstliche Kanäle nutzen, Social-Media-Regeln. Es gibt keinerlei privaten Kontakt über social Media zu Kindern und Jugendlichen.	Leitung

Eckpunkt

Gefährdung	Betroffene	Konkrete Risikosituation	Präventive Maßnahme	Zuständigkeit
Verbale Übergriffe	Kinder/Jugendliche	Politisch kontroverse Diskussionen	Moderationsregeln, Diskussionsleitfaden	Fachkräfte
Einschüchterung / Radikalisierung	Kinder/Jugendliche	Extrempositionen von Teilnehmenden	Klare Haltung, Abbruchkriterien	Leitung
Bedrohung / Aggression	Mitarbeitende	Eskalierende Diskussionen	Präsenz von 2 Fachkräften, Notfallplan	Leitung
Übergriffe durch Dritte	Mitarbeitende	Störende Besucher von außen	Hausordnung, Ausschlussrecht	Team
Öffentliche Sichtbarkeit	Alle	Einsehbarer Raum, Fensterfront	Sitzordnung, Sichtschutz bei Bedarf	Team
Digitale Gefährdung	Kinder/Jugendliche	Aufzeichnungen, Social Media	Klare Medienregeln, Einverständnisse	Leitung

Gefährdung	Betroffene	Konkrete Risikosituation	Präventive Maßnahme	Zuständigkeit
Digitale Gefährdung	Mitarbeiter, Teilnehmende	Private Chats	Dienstliche Kanäle nutzen, Social-Media-Regeln. Es gibt keinerlei privaten Kontakt über social Media zu Kindern und Jugendlichen.	Leitung

Bereichsübergreifende Maßnahmen für Mitarbeitende

Gefährdung	Maßnahme
Gewalt / Übergriffe durch Kinder/Jugendliche	Deeskalationsschulung, Notfallplan, Teamabsprache
Gewalt durch Dritte	Hausordnung, klare Zugangsregelungen, Rufbereitschaft Polizei
Psychische Belastung	Supervision, Teamgespräche, Fortbildungen
Sexualisierte Vorfälle / Anschuldigungen	Verhaltenskodex, Interventionsleitfaden, Meldesystem
(Unangemessener) privater Kontakt über Social Media zu Kindern und Jugendlichen	Der private Kontakt über Social Media mit Kindern und Jugendlichen ist zu unterlassen. Wenn ein solcher Kontakt notwendig ist, passiert dieser mit dienstlichen Kanälen. Snapchat ist ausgeschlossen.

Freizeithof Hagspiel – Übernachtungshaus

Risikoanalyse für Gruppen (Kinder & Jugendliche)

Gefährdung	Konkrete Risikosituation	Präventive Maßnahme	Zuständigkeit
Übergriffe in Schlafsituationen	Schlafräume, Zelte	Keine 1:1-Schlafsituationen, Betreuungsschlüssel	Gruppenleitung
Verletzung der Intimsphäre	Duschen, Umkleiden	Zeitlich getrennte Nutzung, klare Regeln	Gruppenleitung
Grenzverletzungen unter Teilnehmenden	Abends, unbeaufsichtigt	Nachtregeln, Aufsichtskonzept	Team
Alkohol / Drogen	Selbstversorgung	Hausordnung, klare Sanktionen	Gruppenleitung
Außenkontakte	Fremde auf dem Gelände	Zugangsregeln, Info an Gruppen	Hausmeister/Leitung

Risikoanalyse für Mitarbeitende / Gruppenleitungen

Gefährdung	Konkrete Risikosituation	Präventive Maßnahme	Zuständigkeit
Falsche Verdächtigungen	Nähe durch Betreuung	Transparenz, Dokumentation	Gruppenleitung
Überforderung	24h-Verantwortung	Teamaufteilung, Pausenregelung	Träger
Aggression durch Teilnehmende	Konflikte nachts	Notfallkette, Hausmeister erreichbar	Leitung
Digitale Gefährdung	Private Chats	Dienstliche Kanäle nutzen, Social-Media-Regeln. Es gibt keinerlei privaten Kontakt über social Media zu Kindern und Jugendlichen.	Leitung

Risikoanalyse speziell für den Hausmeister

Gefährdung	Betroffener	Konkrete Risikosituation	Präventive Maßnahme	Zuständigkeit
Verdächtigungen	Hausmeister	Kontakt zu Minderjährigen im Wohnumfeld	Klare Rollenbeschreibung, kein 1:1-Kontakt	Träger
Grenzverletzungen (real oder vermutet)	Kinder/Jugendliche	Hilfestellungen, technische Hilfe	Hausmeister nur über Gruppenleitung ansprechen	Leitung
Überforderung / Konflikte	Hausmeister	Beschwerden von Gruppen	Klare Zuständigkeiten, Rufzeiten	Träger
Übergriffe durch Dritte	Hausmeister	Fremde auf dem Gelände	Zugangsregelung, Notfallplan	Träger
Unklare Verantwortlichkeiten	Alle	Erwartung „Hausmeister hilft immer“	Schriftliche Aufgabenabgrenzung	Leitung

Jugendsozialarbeiterinnen an Schulen (JaS)

(Einzelberatung, hohe Vertraulichkeit, Schnittstelle Schule – Jugendhilfe)

Betroffene	Gefährdung	Typische Risikosituation	Präventive Schutzmaßnahmen
Kinder/Jugendliche	Grenzverletzungen	Einzelberatungen in Büros	Gespräche nur in einsehbaren Räumen, Transparenzprinzip
Kinder/Jugendliche	Abhängigkeit / Loyalitätskonflikte	Vertrauensverhältnis bei Krisen	Klare Rollenklärung, Stärkung der Selbstbestimmung
Kinder/Jugendliche	Fehlender Schutz bei Offenbarungen	Meldung von Gewalt/Übergriffen	Klare Interventionskette, Zusammenarbeit mit insoweit erfahrener Fachkraft
Mitarbeitende	Falsche Verdächtigungen	1:1-Beratung, emotionale Nähe	Dokumentation, ggf. Tür offen / Sichtfenster
Mitarbeitende	Psychische Belastung	Schwere Fallgeschichten	Supervision, kollegiale Beratung
Mitarbeitende	Übergriffe durch Dritte	Konflikte mit Eltern, Lehrkräften	Klare Gesprächsregeln, Leitungseinbindung
Mitarbeitende	Rollenkonflikte	Erwartung „Problemlöserin für alles“	Klare Aufgabenbeschreibung JaS
Alle	Datenschutzrisiken	Akten, sensible Informationen	Geschützte Aufbewahrung, Schweigepflicht
Digitale Gefährdung	Private Chats	Dienstliche Kanäle nutzen, Social-Media-Regeln. Es gibt keinerlei privaten Kontakt über social Media zu Kindern und Jugendlichen.	Leitung

Besonderheit JaS:

- Hohe Nähe + hohes Machtgefälle → besonders strenges Transparenzprinzip
- Klare Abgrenzung zwischen Beratung und Freundschaft

Geschäftsstelle/ Zentralverwaltung

(Verwaltung, Publikumsverkehr, Beratung, Kontakt mit Eltern / Ehrenamtlichen)

Gefährdung	Betroffene	Konkrete Risikosituation	Präventive Maßnahme	Zuständigkeit
Grenzverletzungen in Beratungssituationen	Kinder/Jugendliche	Einzelgespräche in Büros	Gespräche nur in einsehbaren Räumen, Transparenzprinzip	Leitung
Falsche Verdächtigungen	Mitarbeitende	Unklare Gesprächssituationen	Dokumentation, Vier-Augen-Prinzip bei sensiblen Themen	Mitarbeitende
Aggressionen	Mitarbeitende	Konflikte mit Eltern, Trägern, Dritten	Deeskalationsstrategie, klare Gesprächsregeln	Leitung
Übergriffe durch Dritte	Mitarbeitende	Unangekündigte Besucher	Zutrittsregelung, Empfangsstruktur	Leitung
Datenschutzrisiken	Kinder/Jugendliche	Einsicht in Akten	Akten gesichert, Gespräche vertraulich	Mitarbeitende

Bereich Technik / Logistik

Risikoanalyse für Kinder & Jugendliche

Betroffene	Gefährdung	Typische Risikosituation	Präventive Schutzmaßnahmen
Kinder/Jugendliche	Grenzverletzungen	Kontakt ohne pädagogischen Auftrag	Klare Rollenklärung: keine Pädagogik
Kinder/Jugendliche	Alleinsituationen	Technikräume, Lager, Backstage	Kein 1:1-Kontakt, Anwesenheit Fachkräfte
Kinder/Jugendliche	Überforderung / Angst	Lautstärke, Technik, Umbauten	Ankündigung, Absprache mit Pädagogik

Risikoanalyse für Mitarbeitende Technik / Logistik

Betroffene	Gefährdung	Typische Risikosituation	Präventive Schutzmaßnahmen
Mitarbeitende	Falsche Verdächtigungen	Anwesenheit in offenen Einrichtungen	Transparenz, keine Alleinsituationen
Mitarbeitende	Unklare Zuständigkeiten	Erwartung „kümmert sich um Kinder“	Schriftliche Aufgabenabgrenzung
Mitarbeitende	Übergriffe durch Jugendliche	Konflikte im Jugendhaus	Pädagogisches Team informieren
Mitarbeitende	Übergriffe durch Dritte	Öffentlichkeit, Lieferanten	Hausordnung, Leitungsrückhalt

Risikoanalyse für die Einrichtung

Gefährdung	Risikosituation	Schutzmaßnahme
Vermischung von Rollen	Technik wird als Bezugsperson gesehen	Klare Kommunikation gegenüber Jugendlichen
Fehlende Einbindung ins Schutzkonzept	Technik „läuft mit“	Schulung zum Schutzkonzept verpflichtend
Unsicherheit im Verdachtsfall	Keine Handlungssicherheit	Interventionsleitfaden auch für Technik

IV Risikoanalyse

3.3. Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

Zum pädagogischen Alltag von Kindern und Jugendlichen gehören sowohl Situationen gemeinsamer Nähe als auch konflikthafte Auseinandersetzungen, in denen sie sich behaupten und ihre Interessen vertreten müssen. In diesen Kontexten kann es zur Missachtung oder Überschreitung persönlicher Grenzen kommen. Grenzverletzendes oder gewaltförmiges Verhalten kann von Kindern und Jugendlichen unbeabsichtigt ausgeübt werden. Den entsprechenden Handlungen liegen häufig Ursachen zugrunde, die den pädagogischen Fachkräften nicht unmittelbar bekannt sind. Hierzu zählen insbesondere:

- ein Mangel an Distanzfähigkeit oder fehlender Respekt gegenüber körperlichen und persönlichen Grenzen,
- eigene Erfahrungen von Gewalt, Grenzverletzungen oder Vernachlässigung,
- alters- und entwicklungsbedingte Verhaltensweisen sowie das Erproben von Regel- und Grenzüberschreitungen.

Die Bewertung, ob ein Verhalten als Grenzverletzung oder Gewalt einzuordnen ist, ergibt sich nicht ausschließlich aus der Handlung selbst, sondern maßgeblich aus dem subjektiven Erleben des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen. Den verbalen und nonverbalen Signalen der Betroffenen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Pädagogische Fachkräfte sind verpflichtet, diese Signale wahrzunehmen, ernst zu nehmen und angemessen darauf zu reagieren.

Bei der Auswahl von Maßnahmen sind stets die pädagogische Zielsetzung, der Schutz der betroffenen Person sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Zuständigkeiten und Entscheidungswege sind einzuhalten; relevante Vorfälle sind sachlich zu dokumentieren.

Mögliche pädagogische, organisatorische und ordnungsrechtliche Maßnahmen bei beobachteten Grenzverletzungen oder Gewalt zwischen Kindern und Jugendlichen können sein:

- Durchführung eines klärenden pädagogischen Gesprächs mit den beteiligten Personen, unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips,
- Verdeutlichung und Vermittlung geltender Regeln, Werte und Umgangsformen innerhalb der Einrichtung,
- Umsetzung geeigneter pädagogischer Angebote oder Veranstaltungsformate zur Förderung von sozialem Lernen, Konfliktfähigkeit und gewaltfreiem Handeln,
- Information und Einbindung der Leitung bzw. zuständigen Sachgebietsleitung,
- Hinzuziehung externer Fachstellen oder Unterstützungsangebote,
- Ausspruch eines zeitlich befristeten oder dauerhaften Hausverbots zum Schutz der betroffenen Person(en), sofern andere Maßnahmen nicht ausreichen.

3.4. Gewalt von Schutzbeauftragten an Schutzbefohlenen

Übergriffiges Verhalten jedweder Art (verbal oder tätlich) von Mitarbeitenden gegenüber Kindern und Jugendlichen ist strikt untersagt und stellt ein absolutes Tabu dar. Da sich derartige Verhaltensweisen in unterschiedlichen Ausprägungen und Schweregraden zeigen können, sind Art, Schwere und Kontext des Vorfalls maßgeblich für die Auswahl der geeigneten Maßnahmen und Konsequenzen.

Mögliche Maßnahmen und Konsequenzen bei beobachteten Gewalt- oder Übergriffshandlungen von Mitarbeitenden gegenüber Schutzbefohlenen:

- Kollegiales klärendes Gespräch und Reflexion im Team,
- Beratung durch die Leitung oder zuständige Sachgebietsleitung,
- Hinzuziehung externer Fachstellen oder Beratungsangebote,
- Disziplinarische Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses (z. B. Abmahnung, Versetzung, Suspendierung),
- Einleitung arbeitsrechtlicher Schritte bis hin zu Kündigung,
- Ggf. strafrechtliche Verfahren bei strafrechtlich relevanten Handlungen.

Alle Mitarbeitenden des Stadtjugendrings Kaufbeuren sind verpflichtet, einen sensiblen, verantwortungsvollen und professionellen Umgang mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen sicherzustellen. Dies gilt insbesondere auch in informellen oder scheinbar lockeren Situationen.

IV Risikoanalyse

3.5. Gewalt Dritter an Kindern und Jugendlichen im Kontext Stadtjugendring

Auch Gewalt durch Dritte, also Personen außerhalb des pädagogischen Teams, stellt für Kinder und Jugendliche ein erhebliches Risiko dar. Darunter fallen körperliche, verbale oder psychische Übergriffe, die von Eltern, Angehörigen, anderen Besuchern, externen Kooperationspartner:innen oder unbefugten Dritten ausgehen können.

Die Einrichtungen und Angebote des Stadtjugendrings Kaufbeuren schaffen Schutzräume und präventive Strukturen, um solche Risiken zu minimieren. Dazu zählen unter anderem:

- klare Zugangsregelungen und Aufsichtspflichten,
- transparente Regeln für Besucher:innen und externe Personen,
- pädagogische Begleitung und Präsenz während Veranstaltungen und Angeboten,
- Aufklärung und Sensibilisierung der Kinder und Jugendlichen über mögliche Risiken und geeignete Reaktionen.

Bei Verdacht oder Feststellung von Gewalt durch Dritte ist unverzüglich zu handeln. Maßnahmen können je nach Schwere und Dringlichkeit Folgendes umfassen:

- Sofortiger Schutz der betroffenen Kinder oder Jugendlichen (z. B. Trennung vom Täter/der Täterin),
- Information und Einbindung der Leitung und der zuständigen Sachgebietsleitung,
- Dokumentation des Vorfalls gemäß den internen Richtlinien,
- Einbeziehung externer Fachstellen, Beratungsstellen oder Behörden (z. B. Jugendamt, Polizei),
- Ggf. Ausschluss der verantwortlichen Person aus der Einrichtung oder vom Veranstaltungsort.

Ziel aller Maßnahmen ist der Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen, die Sicherstellung ihrer Rechte auf körperliche und psychische Unversehrtheit sowie die Prävention weiterer Übergriffe. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, diese Richtlinien konsequent umzusetzen und bei Verdacht auf Gewalt durch Dritte sofort zu reagieren.

3.6. Gewalt Dritter an Mitarbeitenden

Mitarbeitende des Stadtjugendrings Kaufbeuren können im Rahmen ihrer Tätigkeit ebenfalls Ziel von Gewalt durch Dritte werden. Hierbei kann es sich um körperliche, verbale oder psychische Übergriffe durch Eltern, Angehörige, Besucher:innen oder andere externe Personen handeln.

Die Sicherheit und der Schutz der Mitarbeitenden haben einen hohen Stellenwert. Um Risiken zu minimieren, werden präventive Maßnahmen etabliert, darunter:

- klare Regelungen für den Zutritt und das Verhalten externer Personen in den Einrichtungen,
- deutliche Kommunikation von Verhaltensregeln gegenüber Gästen und Kooperationspartner:innen,
- regelmäßige Schulungen und Fortbildungen der Mitarbeitenden im Bereich Konfliktmanagement und Deeskalation,
- kontinuierliche Präsenz und pädagogische Begleitung bei Veranstaltungen,
- Einrichtung von Melde- und Interventionswegen bei Konflikten oder Vorfällen.

Bei Verdacht oder Feststellung von Gewalt gegen Mitarbeitende sind unverzüglich folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Sicherung des persönlichen Schutzes der betroffenen Mitarbeitenden,
- Information der Leitung und der zuständigen Sachgebietsleitung,
- Dokumentation des Vorfalls gemäß den internen Richtlinien,
- Hinzuziehung externer Stellen oder Behörden, z. B. Polizei oder Sicherheitsdienste,
- Einleitung arbeitsrechtlicher oder organisatorischer Schritte zur Prävention weiterer Vorfälle (z. B. Ausschluss der verantwortlichen Person von der Einrichtung).

Ziel dieser Maßnahmen ist es, die körperliche und psychische Unversehrtheit der Mitarbeitenden zu gewährleisten, ihre Arbeitsfähigkeit zu sichern und ein sicheres Arbeitsumfeld zu schaffen. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, Risiken wahrzunehmen, sich entsprechend zu verhalten und Vorfälle unverzüglich zu melden.

V Konzept

4. Handlungs- Präventionskonzept

4.1. Personalauswahl

In allen Vorstellungsgesprächen werden Bewerber:innen darüber informiert, dass der Stadtjugendring Kaufbeuren sich aktiv mit dem Thema Kinderschutz beschäftigt. Dabei werden sie zu ihrer persönlichen Haltung, ihrem Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie zu bisherigen Erfahrungen im Umgang mit Grenzüberschreitungen befragt.

Für die formelle Einstellung ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gesetzlich vorgeschrieben. Bei der Personalentscheidung werden zusätzlich Aspekte wie häufige Stellenwechsel oder Lücken im Lebenslauf berücksichtigt. Referenzen früherer Arbeitgeber:innen werden eingeholt.

Die Unterweisung in das Schutzkonzept ist für alle neuen Mitarbeitenden obligatorisch. Am ersten Arbeitstag werden die Mitarbeitenden von der Einrichtungsleitung begrüßt und erhalten eine Einarbeitungsmappe mit allen relevanten Informationen, die für eine erfolgreiche Integration notwendig sind. Gleichzeitig verpflichten sich die neuen Mitarbeitenden durch die Unterzeichnung des **Verhaltenskodexes**, die Grundsätze des Kinderschutzes in ihrer täglichen Arbeit umzusetzen.

Die Einhaltung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen ist Teil der Probezeitbeurteilung und wird durch ein ausführliches Reflexionsgespräch abgeschlossen. Darüber hinaus finden regelmäßig Mitarbeitergespräche statt, in denen das pädagogische Handeln, die Einhaltung des Schutzkonzepts und die Weiterentwicklung fachlicher Kompetenzen thematisiert werden.

4.2. Personalführung

Das Schutzkonzept bildet einen zentralen Bestandteil der Einarbeitung neuer Mitarbeitender. Die regelmäßig stattfindenden Gespräche in der Anfangszeit greifen kontinuierlich Aspekte der Umsetzung des Schutzkonzepts auf.

Auch in den laufenden Teambesprechungen ist die regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept verpflichtend. Ziel ist es, dass das Team sich kontinuierlich mit den Inhalten auseinandersetzt, um angemessen auf entstehende Situationen reagieren zu können.

Regelmäßige Reflexionen, Feedbackrunden und die Diskussion konkreter Fallbeispiele sind fester Bestandteil der Teambesprechungen und dienen der kontinuierlichen Weiterentwicklung der fachlichen Handlungskompetenz im Bereich Kinderschutz.

4.3. Fort- und Weiterbildungen

Das pädagogische Personal unserer Einrichtungen ist sich der hohen Bedeutung von Fort- und Weiterbildungen im Bereich Kinderschutz und Kindeswohl bewusst. Daher nehmen alle Mitarbeitenden regelmäßig an fachbezogenen Fortbildungen zu relevanten Themen teil.

Darüber hinaus sind Teamfortbildungen zum Thema Kinderschutz fest im Jahresplan verankert. Diese werden entweder durch die Hausleitung oder durch externe Fachreferent:innen durchgeführt und dienen der kontinuierlichen Qualifizierung sowie der Stärkung der Handlungskompetenz im Umgang mit gefährdeten Situationen.

V Konzept

4.4. Prävention

Die ersten Schritte der Prävention beginnen bereits im Einstellungsprozess. Bereits zu diesem Zeitpunkt werden Bewerber:innen beispielsweise durch die Willkommensmappe über Rechte, Pflichten und die grundlegenden Rahmenbedingungen informiert.

Durch das Leitbild, den Verhaltenskodex sowie das Schutzkonzept – einschließlich detaillierter Informationen zu dessen Umsetzung – werden klare Strukturen und Verhaltenswege vermittelt:

- Der Träger informiert die Mitarbeitenden regelmäßig über Neuerungen im Arbeits- und Kinderschutz, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung des Schutzkonzepts.
- In Teamsitzungen wird in regelmäßigen Abständen die Umsetzung des Schutzkonzepts besprochen und Möglichkeiten zur kontinuierlichen Verbesserung erörtert.
- Die Sachgebietsleitungen werden durch Fallbeispiele und Impulse sensibilisiert, auf die Befindlichkeiten der Mitarbeitenden zu achten und Sicherheitsstrategien kontinuierlich weiterzuentwickeln.
- Mitarbeitende haben die Möglichkeit, ihre Anliegen und Themen im Rahmen kollegialer Gespräche mit der/dem Vorgesetzten, durch Teamberatungen oder in Teamsitzungen einzubringen.
- Aktuelle Fälle und Vorkommnisse werden bei Bedarf anonymisiert in der Leitungsrunde diskutiert. Erfahrungen aus diesen Besprechungen werden genutzt, um Strukturen, Präventionsmaßnahmen und pädagogische Angebote fortlaufend zu verbessern und auszubauen.

Wesentliche Schritte im Einstellungsprozess sind insbesondere:

- Durchführung eines Vorgesprächs mit der/dem neuen Ehren- oder Hauptamtlichen,
- Prüfung von Qualifikation, Motivation, bisherigen Erfahrungen und Offenheit für die Thematik sexualisierter Gewalt im Ehrenamt,
- Information über die Standards des Leitbilds und des Schutzkonzepts,
- Erläuterung des Verhaltenskodex im Umgang mit (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche,
- Einholung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses,
- Sicherstellung eines lückenlosen und vollständigen Lebenslaufes.

4.4.1. Präventionstruktur des Trägers

Der Stadtjugendring Kaufbeuren als Träger unterschiedlicher Einrichtungen erstreckt sein Präventionskonzept auf sämtliche Organisationsebenen und alle pädagogischen Bereiche. Dies umfasst insbesondere:

- Hierarchie- und Funktionsebenen,
- Leitungsaufgaben,
- Qualifizierung und pädagogische Arbeit,
- Personalmanagement,
- Team- und Tagesstrukturen,
- räumliche Gestaltung der Einrichtungen,
- Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten,
- weitere Personengruppen, die im Kontext des Stadtjugendrings in Erscheinung treten.

Bei der Umsetzung des Präventionskonzepts werden die individuellen strukturellen Gegebenheiten jeder Einrichtung berücksichtigt. Gleichzeitig werden diese durch einrichtungsbezogene Teile des Schutzkonzepts abgebildet, um passgenaue Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.

V Konzept

4.5. Kultur der Achtsamkeit

Die Grundhaltung aller im Erziehungs-, Betreuungs- und Beratungsprozess beteiligten Akteure kann nicht verordnet werden. Es ist ein dynamischer Prozess. Der Stadtjugendring bietet mit differenzierten Angeboten Unterstützung und Methoden für die Umsetzung der Kultur der Achtsamkeit.

Die Strukturen auf Leitungsebene, die Aufgaben und Zuständigkeiten werden verbindlich und transparent dargestellt.

Die Stellenbeschreibungen für alle Pädagog:innen sind formuliert und dienen der Orientierung der Aufgaben, sie sichern den jeweiligen Arbeitsrahmen. Dies kann einem Fehlverhalten von Pädagog:innen entgegenwirken und eine Gleichbehandlung und achtend respektvolle Haltung innerhalb des Teams begünstigen.

Die Beschäftigten sind über alle Umstände informiert, die für ihr Arbeitsfeld wichtig sind. In einzelnen Themenschwerpunkten der Achtsamkeit werden nach Bedarf trägerübergreifende Fortbildungen, wie Adulismus, sexuelle Bildung, Umgang mit schwierigen Kindern u.v.m. angeboten.

Eine genauere Betrachtung der weiteren Qualitätsmerkmale wie Kritik- und Konfliktfähigkeit, wertschätzender Umgang und gegenseitige Achtung, Empathie, Wahrnehmen und Benennen eigener Grenzen, Hinterfragen von Routinen, Reflexion von Macht sowie eine Kultur der konstruktiven Kritik und Reflexionsbereitschaft ist Grundsatz des SJR und wird in der Teamarbeit regelmäßig thematisiert, reflektiert und weiterentwickelt.

4.6. Professionelles Personalmanagement

Der Stadtjugendring Kaufbeuren als Träger der Kinder- und Jugendhilfe trägt die Gesamtverantwortung dafür, dass die Tätigkeit der Fachkräfte konsequent am Wohl der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet ist und deren Rechte gewahrt werden. Zur dauerhaften Sicherstellung dieses Schutzauftrags werden präventive Maßnahmen implementiert, die geeignet sind, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, Risiken zu minimieren und den Schutz von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu gewährleisten.

Zentrale Bestandteile der Präventionsstrategie im Personalmanagement sind eine sorgfältige Personalauswahl, eine verantwortungsvolle Personalführung sowie eine kontinuierliche Personalentwicklung. Bereits im Rahmen des Einstellungsverfahrens achtet der Träger auf die persönliche Eignung, die fachliche Qualifikation sowie auf die Bereitschaft der Bewerber:innen, sich mit der pädagogischen Haltung, den Werten und den Schutzstandards der Einrichtung auseinanderzusetzen und diese verbindlich mitzutragen.

Die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 72a SGB VIII werden konsequent umgesetzt. Personen, die wegen einschlägiger Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden, dürfen nicht mit Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe betraut werden. Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist verpflichtend und wird durch die Personalstelle in einem Turnus von fünf Jahren überprüft. Diese Regelungen gelten gleichermaßen für hauptamtlich Beschäftigte, Praktikant:innen sowie für ehrenamtlich Tätige, sofern diese über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig eingesetzt werden.

Der Themenbereich Kinderschutz ist fester Bestandteil der Bewerbungsgespräche. Neben standardisierten Fragestellungen werden gezielt situations- und fallbezogene Fragen eingesetzt, um die Haltung, Sensibilität und Handlungskompetenz der Bewerber:innen im Umgang mit Grenzverletzungen und Gefährdungssituationen einschätzen zu können.

Im Rahmen der Einarbeitung sind verbindlich Inhalte zu vermitteln, die insbesondere die Standards der Einrichtungen zum Umgang mit Nähe und Distanz, das Beschwerdemanagement für Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende sowie die jeweiligen Leitungs- und Zuständigkeitsstrukturen betreffen. Diese Inhalte sind Bestandteil eines strukturierten Einarbeitungsplans.

Die Leitungskräfte sind verpflichtet, die pädagogischen Mitarbeitenden sowohl im Rahmen der Einarbeitung als auch fortlaufend zu allen relevanten Themen des Kinderschutzes zu unterweisen und erforderliche

Informationen, Handlungshilfen und interne Verfahrenswege transparent zur Verfügung zu stellen. Die Wahrnehmung, Benennung und Weitergabe von Beobachtungen zu möglichem Fehlverhalten durch Leitungskräfte oder Kolleg:innen ist ausdrücklich als Bestandteil einer institutionellen Verantwortungskultur zu verstehen und stellt keine Denunziation dar.

Aufgrund der arbeitsrechtlichen Treuepflicht sind Fachkräfte verpflichtet, drohende oder bereits eingetretene Gefährdungen des Kindeswohls oder sonstige erhebliche Risiken anzuzeigen, damit der Träger geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Aufklärung ergreifen kann. Hinweisgebenden Personen dürfen hieraus keine Nachteile entstehen. Dies gilt ausdrücklich auch für Fälle, in denen sich ein Verdacht im Rahmen der weiteren Prüfung nicht bestätigt oder widerlegt wird.

Die pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls eine fachlich fundierte Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII vorzunehmen. Dabei ist die Schweigepflicht unter Beachtung der gesetzlichen Ausnahmen zu wahren.

Bei Unsicherheiten in der Einschätzung oder hinsichtlich des weiteren Vorgehens ist verpflichtend eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Die Einschätzung sowie die daraus resultierenden Maßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und mit der zuständigen Leitung abzustimmen.

Ziel dieses Verfahrens ist es, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten und das Wohl des betroffenen Kindes oder der betroffenen Jugendlichen sicherzustellen.

V Konzept

4.7. Partizipation von Kindern als Grundsatz

Partizipative Pädagogik ist ein verbindlicher Grundsatz aller Einrichtungen des Stadtjugendrings Kaufbeuren und spiegelt sich sowohl in den jeweiligen Einrichtungskonzeptionen als auch in der pädagogischen Praxis wider. Die konsequente Umsetzung und Wahrung der Kinderrechte stellt einen wesentlichen Bestandteil der präventiven Sicherung des Kindeswohls dar.

Durch transparente und altersgerechte Beschwerdeverfahren wird Kindern und Jugendlichen ermöglicht, sich wirksam gegen Machtmissbrauch durch Fachkräfte oder andere Kinder und Jugendliche zu schützen. Gleichzeitig fördern diese Beteiligungsstrukturen das Verständnis für demokratische Prozesse, indem junge Menschen echte Beteiligung und Mitentscheidung erleben.

Die Schutzbefohlenen werden gezielt darin unterstützt, ihre eigenen Ideen, Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen, zu formulieren und angemessen zu vertreten. Auf diese Weise werden Selbstwirksamkeit, Verantwortungsbewusstsein und die Fähigkeit zur aktiven Mitgestaltung des eigenen Lebensumfeldes gestärkt.

4.8. Körperliche/sexuelle Bildung als Teil des Schutzkonzepts

In der pädagogischen Arbeit mit unterschiedlichen Altersgruppen ist neben den zuvor genannten Aspekten eine klare professionelle Grundhaltung sowie eine reflektierte Wertevermittlung im Hinblick auf die (sexuelle) Entwicklung der Schutzbefohlenen erforderlich. Dabei sind die individuellen Werte, Einstellungen und persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zwingend zu berücksichtigen.

Die pädagogische Begleitung orientiert sich an den jeweiligen Entwicklungsständen der Kinder und Jugendlichen und erfolgt wertschätzend, ressourcenorientiert und altersangemessen. Ziel ist es, einen geschützten Rahmen zu schaffen, in dem Fragen, Unsicherheiten und Entwicklungsprozesse offen thematisiert werden können, ohne zu beschämen oder zu überfordern.

Die nachfolgenden Punkte fassen die grundlegenden Werte und Haltungen zusammen, die für die pädagogische Arbeit in diesem Bereich verbindlich sind.

Sexuelle Freiheit
Jeder Mensch darf seine Sexualität selbstbestimmt nach seinen Bedürfnissen leben, darf dabei aber nie den Willen einer anderen Person brechen.
Sexuelle Privatsphäre
Jeder Mensch darf entscheiden, mit wem er oder sie über Privates sprechen möchte, darf aber nie andere Personen zwingen, über Privates zu sprechen.
Sexuelle Lust
Jeder Mensch darf sexuelle Lust empfinden, ohne sich dabei schlecht zu fühlen, darf aber nie die Grenzen anderer Personen überschreiten.

Sexuelle Integrität und körperliche Unversehrtheit
Jeder Mensch darf seinen eigenen Körper feiern, darf aber gleichzeitig nie andere Personen herabwürdigen oder verletzen.
Sexuelle Gleichwertigkeit
Jeder Mensch darf so sein, wie er/sie ist, darf aber nie andere Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Identität, Religion, Behinderung oder anderen Beweggründen diskriminieren.
Ausdruck sexueller Empfindungen
Jeder Mensch darf seine Sexualität durch Kommunikation, Berührungen, Gefühle und Liebe ausdrücken, darf sich aber nie anderen Personen aufdrängen.

Freie Partnerwahl
Jeder Mensch darf lieben, wen er/sie will, darf aber nie eine andere Person unter Zwang setzen.
Sexuelle Bildung
Jeder Mensch darf über Sexualität Bescheid wissen, sich darüber austauschen und sich weiterentwickeln, aber niemand hat das Recht Personen die anders sind, zu verurteilen.

Freie und verantwortungsvolle Fortpflanzungsentscheidung
Jeder Mensch darf sich über Familienplanung austauschen und seine Vorstellungen frei vertreten, darf aber nie die Vorstellung anderer Personen abwerten oder die eigenen Vorstellungen aufzuzwingen versuchen.
sexuelle Gesundheitsfürsorgen
Jeder Mensch darf Hilfsmittel zur Schwangerschaftsverhütung und zum Schutz vor Krankheiten besitzen und verwenden, aber niemand hat das Recht andere Personen in Zwangssituationen zu bringen oder bloßzustellen.

Leitlinien des Bayerischen Jugendrings zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt verhindern

Der Schutz junger Menschen vor sexualisierter Gewalt ist eine wichtige Aufgabe der Jugendarbeit. Der Bayerische Jugendring (BJR) setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in allen den Organisationen, Angeboten und Einrichtungen der Jugendarbeit vor sexualisierter Gewalt, Übergriffen und Grenzverletzungen geschützt werden. Dafür erarbeitet die Kinder- und Jugendarbeit in Bayern in partizipativen Prozessen passgenaue Konzepte, die den Schutz vor sexualisierter Gewalt gezielt verbessern.

Mit diesen Leitlinien positioniert sich der BJR zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und für einen respektvollen und Grenzen achtenden Umgang mit jungen Menschen.

1. Alle jungen Menschen haben unabhängig von Alter, Geschlechtsidentität, Behinderungen, Glauben, sexueller Orientierung, ethnischer Herkunft oder sonstigen Eigenschaften das Recht auf Schutz vor allen Formen von Gewalt und Missbrauch.
2. Unsere Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten Persönlichkeit, Individualität und Würde der jungen Menschen.
3. Wir verpflichten uns, klare Positionen auszuarbeiten und konkrete Schutzmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, um Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der Kinder- und Jugendarbeit zu verhindern.
4. Wir verpflichten uns, konkrete und weitreichende Schutzmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, um die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Vernachlässigung, Missbrauch und Gewalt zu schützen.
5. Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.
6. Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent und positiv und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre der jungen Menschen.
7. Wir bemühen uns, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und besprechen diese Situationen offen. Im Konfliktfall ziehen wir (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
8. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendarbeit haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Wir sind uns bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen entsprechende disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
9. Die Leitlinien zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gelten auch zwischen allen ehrenamtlich Tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich Beschäftigten in der Kinder- und Jugendarbeit.

4.9. Schutzfaktoren gegen (sexualisierte) Gewalt

- Wertschätzender und respektvoller Umgang mit Ehren- und Hauptamtlichen zur Förderung eines sicheren Arbeits- und Lernumfeldes
- Offene Fehlerkultur zur frühzeitigen Erkennung und Korrektur von Grenzverletzungen und Fehlverhalten
- Implementierung von Rahmenkonzepten zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt als verbindliche Leitlinie für alle Mitarbeitenden
- Benannte Ansprechpersonen für (Verdachts-)Fälle, die vertraulich und fachlich kompetent beraten und handeln
- Partnerschaftliche, transparente und dynamische Leitungsstrukturen mit flachen Hierarchien zur Förderung von Mitbestimmung, Sicherheit und Kommunikation
- Klare Abgrenzung zwischen Privatem und Ehrenamt zur Wahrung professioneller Rollen und Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Regelmäßige Reflexion der pädagogischen Tätigkeiten im Team zur Verbesserung der Schutz- und Handlungskompetenz
- Konzepte zur Prävention, individuellen Förderung und Stärkung der Selbstwirksamkeit von Kindern und Jugendlichen
- Thematisierung und Reflexion von Nähe-Distanz-Verhältnissen sowie Machtbeziehungen im pädagogischen Alltag

V Konzept

1.1. Zusammenarbeit mit Eltern

Das Zusammenarbeiten mit Eltern und Angehörigen ist ein zentraler Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. Je nach Aufgabengebiet variiert die Gewichtung und Relevanz dieses Kontakts. Grundsätzlich gilt: Je jünger die Kinder und je intensiver die pädagogische Begleitung, desto regelmäßiger und enger ist der Austausch mit den Eltern oder Sorgeberechtigten.

Der Elternkontakt dient dabei nicht nur der Informationsweitergabe über Entwicklungsstand, Teilhabe und Lernfortschritte, sondern ist auch ein präventives Instrument zum Schutz der Kinder und Jugendlichen. Durch transparente Kommunikation, Einbindung in Entscheidungen und offene Gesprächsangebote werden Eltern befähigt, Beobachtungen, Anliegen oder mögliche Hinweise auf Grenzverletzungen frühzeitig einzubringen. Mit zunehmendem Alter der Teilnehmenden und bei offeneren Angeboten reduziert sich der direkte Kontakt zu den Eltern, bleibt jedoch situativ und bei Bedarf erhalten. Auch in diesen Fällen ist sichergestellt, dass Eltern jederzeit über relevante Ereignisse informiert werden können und Zugang zu Ansprechpartner:innen in den Einrichtungen haben.

Aufgabenbereich	Alter der Kinder	Art des Elternkontakts	Mögliche Konfliktfelder	Präventive Maßnahmen/ Schutzfaktoren
Grundschule	6-10	- Abholsituation - Elterngespräche	- Konflikt mit Kind - Konflikt unter Kindern - Elternverhalten	- Transparente Abholregeln - Informationsweitergabe an Eltern - Frühzeitige Intervention bei Konflikten - Einbindung von Eltern in pädagogische Entscheidungen
Weiterführende Schulen	11-17	- Abholsituation - Elterngespräche	- Konflikt mit Kind - Konflikt unter Kindern - Elternverhalten	- Regelmäßige Elternkommunikation - Reflexion von Konfliktsituationen im Team - Sensibilisierung für Macht- und Nähe-Distanz-Verhältnisse
Ferienprogramme/-betreuung	6-14	- Anmeldung - Bring-/Abholsituation - Teilnahmemöglichkeit	- Konflikt mit Kind - Konflikt unter Kindern - Elternverhalten	- Klare Verhaltensregeln für Kinder und Eltern - Einführung in Sicherheits- und Schutzkonzepte - Ansprechpersonen für Konfliktsituationen benennen
Kulturwerkstatt (alle Stufen)	6-27	- Bring-/Abholsituation - Theateraufführungen - Teilnahmemöglichkeit	- Konflikt mit Kind - Konflikt unter Kindern - Elternverhalten	- Sichtbarkeit und Begleitung in Rückzugsräumen - Offene Kommunikationswege für Eltern - Präventionsschulungen für Mitarbeitende
Outdoor/ Mobile	6-27	- Bring-/Abholsituation - Teilnahmemöglichkeit - Öffentliche Veranstaltungen	- Konflikt mit Kind - Konflikt unter Kindern - Elternverhalten	- Externe Gefahren einschätzen und absichern - Mitarbeitende über Verhalten in offenen Settings schulen - Hinweise für Kinder zur Selbstschutzkompetenz - Regelmäßige Teamreflexionen - Präventionsrichtlinien für alle Teilnehmenden - Ansprechpartner:innen benennen
Jugendzentren	14-20	- Elterngespräche - ggf. Abholsituation	- Konflikt mit Jugendlichen - Konflikt unter Jugendlichen - Elternverhalten	- Klare Haus- und Verhaltensregeln - Partizipation der Jugendlichen - Teamfortbildungen zu Grenzverletzungen und Konfliktbewältigung
Freizeithof Hagspiel	0-17	- Anwesenheit im Freizeithof (z.B. Familiengruppen)	- Nichteinhaltung der Hausregeln - z.B. Nachtruhe - Verhalten in der Tenne	- Sichtbarkeit und Präsenz der Mitarbeitenden sicherstellen - Regeln für Umgang miteinander und mit Elternkommunikation - Ansprechpersonen für Vorfälle benennen

Prävention:

Pädagog:innen erhalten regelmäßige Fortbildungen zu Kinderschutz, Nähe-Distanz-Verhältnissen und professioneller Konfliktbewältigung. Zusätzlich steht kollegiale Beratung im Team sowie der fachliche Austausch mit erfahrenen Fachkräften präventiv zur Verfügung. In Teamsitzungen werden die eigene Haltung, Biografie und mögliche Machtverhältnisse reflektiert, um Überforderung und Grenzverletzungen vorzubeugen.

Eltern und externe Personen werden transparent über das Beschwerdemanagement des Stadtjugendrings informiert. Gewalt und Fehlverhalten – sowohl von externen Personen gegenüber Kindern und Mitarbeitenden als auch von Mitarbeitenden gegenüber externen Personen – werden nicht geduldet.

Zur Klärung von Vorfällen führt die Einrichtungsleitung Gespräche mit den beteiligten Personen. Schwere oder komplexe Fälle werden an den Träger weitergeleitet, dokumentiert und unter Einbezug einer *insoweit erfahrenen Fachkraft* bearbeitet. Auf diese Weise werden Schutzmaßnahmen sichergestellt und mögliche Eskalationen frühzeitig verhindert.

Umgang mit externen Personen:

Aufgrund ihrer Arbeitsfelder stehen die Mitarbeitenden regelmäßig im Kontakt mit Sorgeberechtigten der Zielgruppen. Dieser Kontakt kann – wie bereits beschrieben – auch konfliktbehaftet sein. An anderer Stelle wird definiert, wie das Personal hierfür geschult und geschützt wird.

Grundsatz der Arbeit ist jedoch, dass stets wertfrei mit der Zielgruppe der Eltern und Sorgeberechtigten gearbeitet wird. Entscheidungen für Kinder und Jugendliche dürfen nicht auf Sympathie oder Antipathie gegenüber den Eltern basieren, sondern müssen auf standardisierten Kriterien beruhen.

Besonderes Augenmerk liegt auf folgenden Punkten:

- **Verhinderung rassistischen Verhaltens:** Immer dort, wo verschiedene Nationalitäten und Kulturen aufeinandertreffen, kann es zu Rassismus kommen. Rassismus ist eine spezielle Form von Vorurteil. Menschen werden aufgrund zugeschriebener ethnischer Gemeinsamkeiten kategorisiert, stigmatisiert und abgewertet, ohne das Individuum zu berücksichtigen. Personen wird Gleichheit aufgrund weniger – meist äußerlicher – Merkmale und der daraus abgeleiteten Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe unterstellt.
- **Verhinderung der Benachteiligung von Eltern mit Einschränkungen:** In den Einrichtungen des SJR wird der Gedanke der Inklusion gelebt. Inklusion ist ein Menschenrecht und zielt auf eine Lebenswelt ohne Ausgrenzung ab. Darunter fällt die volle Teilhabe aller Menschen. Alle am Prozess beteiligten Personen haben ein Recht auf Mitgestaltung, Mitverantwortung und Mitbestimmung.
- **Verhinderung der Benachteiligung von Familien aufgrund ihrer sozialen Herkunft:** Die alltägliche Arbeit im Kontext des Stadtjugendrings verlangt von den Mitarbeitenden eine kritische Selbstreflexion und kontinuierliche Überprüfung eigener Vorurteile und Stereotype, um auch mit schwierigen Personengruppen kompetent umgehen zu können.

VI Management

2. Beschwerde- und Rehabilitationsmanagement

2.1. Verdächtigungen gegenüber Mitarbeitenden

Alle gemeldeten Vorkommnisse werden zunächst als Verdacht behandelt, um sowohl die Teilnehmenden als auch die Mitarbeitenden zu schützen. Der konkrete Umgang mit tatsächlichen Vorfällen wird in einem gesonderten Abschnitt geregelt.

Definitionen:

Generalverdacht

Ein Generalverdacht liegt vor, wenn unbegründet und ohne konkrete Anhaltspunkte ein Verdacht gegenüber Mitarbeitenden einer Einrichtung des SJR geäußert wird. Er unterstellt den Mitarbeitenden ohne konkrete Grundlage, dass sie Kinder oder Jugendliche psychisch, physisch oder sexuell belästigen bzw. Gewalt an ihnen ausüben. Ein solcher Verdacht kann beispielsweise auf Grundlage von Geschlecht, Herkunft, Religion oder Aussehen entstehen.

Diese pauschalen Verdächtigungen werden nicht ignoriert. Es erfolgt eine differenzierte und professionelle Auseinandersetzung mit allen Beteiligten. Dies umfasst unter anderem die Reflexion geschlechterstereotyper Arbeitsteilung sowie Fragen nach einem professionellen und klaren Umgang mit Körperlichkeit, Sexualität, Nähe, Grenzen und Diversität.

Konkretes Fehlverhalten

Wenn einem Mitarbeitenden des SJR im Hinblick auf die oben genannten Punkte ein konkretes Fehlverhalten vorgeworfen wird, erfolgt ebenfalls eine differenzierte und professionelle Auseinandersetzung mit allen Beteiligten. Je nach Art und Schwere des Vorfalls sind gegebenenfalls arbeitsrechtliche Schritte einzuleiten.

VI Management

2.2. Intervention

Intervention bedeutet, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen erfordert. Dabei ist es entscheidend, die erforderlichen Maßnahmen zu kennen und zu wissen, welche Aufgaben jede und jeder Einzelne übernimmt. Dazu müssen konkrete Gefährdungen bzw. Risiken fachlich eingeschätzt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Gleichzeitig ist ein qualifizierter Umgang mit unbegründeten Vermutungen erforderlich.

Unser Krisenmanagement berücksichtigt die Fürsorgepflicht sowohl für die betreuten Kinder und Jugendlichen als auch für die Mitarbeitenden der Einrichtung. Der Schutzauftrag erstreckt sich auf unterschiedliche Gefährdungsformen, die im familiären oder außerfamiliären Umfeld sowie innerhalb unserer Einrichtungen auftreten können. Ziel ist es, überlegt und strukturiert zu handeln, um den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Mitarbeitenden sicherzustellen und professionelle Hilfe bereitzustellen.

Kommt es in einer Einrichtung des SJR zu Grenzverletzungen, Gewalt oder Missbrauch, ist nicht nur das akute Geschehen zu intervenieren, sondern auch eine nachhaltige Aufarbeitung einzuleiten. Dieser Prozess ist langfristig und zukunftsorientiert. Dabei wird geprüft, welche Strukturen der Einrichtung dazu beigetragen haben, dass es zu Grenzverletzungen, Gewalt oder Missbrauch kommen konnte. Vorrangig ist jedoch, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, über das Geschehene zu sprechen, zuzuhören und ihre Belastungen anzuerkennen.

Die Rehabilitation und Aufarbeitung eines Krisenfalls in einer Einrichtung wird vom Träger durch verschiedene Maßnahmen unterstützt, darunter:

- Inhouse-Schulungen für Pädagog:innen
- Supervisionen
- Positive Öffentlichkeitsarbeit
- Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

Die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII ist gesetzlich verankert. Ereignisse oder Entwicklungen in den Einrichtungen, die das Wohl von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen könnten, sind unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Die Leitung der Einrichtung meldet solche Ereignisse zunächst an den Träger bzw. die *insoweit erfahrene Fachkraft* (Insofa), der/die die Weiterleitung an die Aufsicht – in diesem Fall die Regierung von Schwaben – übernimmt.

VI Management

2.3. Rehabilitation von Pädagog:innen:

Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis zwischen Pädagog:innen, Kindern und Jugendlichen sowie die Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen im Hinblick auf die anvertrauten Kinder.

- Ein individueller Rehabilitationsverlauf wird speziell für die entstandene Situation entwickelt. Die betroffene Pädagog:in sowie das Team werden in den Prozess einbezogen und übernehmen für die Integration notwendige Aufgaben.
- Je nach Schwere der Krisensituation kann Coaching oder Supervision zur Aufarbeitung des Vorfalls angeboten werden.
- Bei anschließenden Teambesprechungen und Reflexionen des Vorfalls kann eine externe Moderation unter Umständen angebracht oder notwendig sein.
- In Abstimmung mit der betroffenen pädagogischen Fachkraft kann ein Stellenwechsel innerhalb der Einrichtungen des SJR angestrebt werden.
- Alle Betroffenen werden über die Ergebnisse des Arbeitsprozesses informiert.